18./III. 1917

(Die Valutasicherung bei der Rückeinfuhr inländischer und Rückausfuhr ausländischer Waren.) Die im Dezember 1916 erschienene Devisenverordnung hat die Abgabe der Exportvaluta an die Oesterreichisch-ungarische Bank für jedes Ausfuhrgeschäft vorgeschrieben, sobald der Wert der Ware den Betrag von 300 K. überschreitet. Zweifel ergaben sich hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung auf die mit der Bestimmung zur Rückeinfuhr austretenden inländischen sowie zur Rückausfuhr gelangenden ausländischen Waren. Das Finanzministerium hat nun diese Frage folgendermaßen gelöst: Für mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr austretende inländische Waren, nämlich für sogenannte Reparatur- und Losungswaren, Veredlungswaren, Streckenzugsgüter u. dgl., wird bei Ueberschreitung der obigen Wertgrenze in der Regel die Valutaabgabe sichergestellt werden, da die Möglichkeit des Verbleibens im Auslande in Betracht gezogen werden muß. Damit aber die Parteien nach tatsächlichem Wiedereintritte der Ware in das Inland von ihrer Verbindlichkeit enklastet werden können, haben die Bestätigungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Valuta in diesen Fällen auch nach dem Warenausgange bei der Sendung bis zum Wiedereingange zu verbleiben und werden erst vom Eingangsabfertigungszollamte eingezogen und mit der Wiedereintrittsklausel versehen an die Bankstelle, welche die Bestätigung ausgestellt hat, zurückgesendet. Nur bei im summarischen Ansageverfahren angewiesenen Streckenzugsgütern wird von der Forderung der Sicherstellung der Valutaabgabe abgesehen, da gemäß einer Verfügung der Eisenbahnverwaltungen eine nachträgliche Disponierung des Versenders ausgeschlossen ist, durch welche die Ware statt nach einer inländischen Station nach einer ausländischen dirigiert wird. Hinsichtlich der Valutapflichtigkeit der zur Rückausfuhr gelangenden ausländischen Waren wurde folgendes festgesetzt: Ist die Bestimmung der Ware schon beim Eintritte durch ein zollamtliches Verfahren, durch ein sogenanntes „Vormerkverfahren" festgestellt, und handelt es sich um solche Vormerkwaren, die zum Zwecke der Vornahme einer Bearbeitung, Reparatur oder Veredlung in das Inland eingebracht worden sind, so wird, da einer inländischen Partei eine Forderung gegen das Ausland erwächst, beim Austritt der Nachweis der Sicherstellung der Valutaabgabe gefordert werden. Vormerkwaren andrer Art, sogenannte Handelsreisendenmuster, Modelle, Losungswaren u. dgl., werden ohne dieses Erfordernis zum Austritte zugelassen. Auch ausländische Rückwaren, deren Eigenschaft an solche anläßlich der Ueberreichung des Ansuchens um Zollrückerstattung erwiesen ist, werden von den Zollämtern ohne Forderung der Sicherstellung der Valutaabgabe zum Austritte zugelassen. Von der Forderung einer Bestätigung der Notenbank über die Sicherstellung der Valutaabgabe wird seitens der Zollämter im kleinen Grenzverkehr in jenen Fällen Umgang genommen werden, in denen ohne besondere Formalitäten gegen bloße Evidenz die zollerlagfreie Einfuhr, beziehungsweise die zollfreie Rückeinfuhr gewisser Gegenstände, zum Beispiel Wagen und Zugtiere u. dgl., zulässig ist. In jenen Fällen, in denen der Weideverkehr über die Grenze nach beiden Richtungen generell zugelassen ist, wird für inländisches Weidevieh, das auf Weiden im ausländischen Grenzbezirke getrieben wird, dann für ausländisches Vieh, das nach der Weidezeit in das Ausland zurückkehrt und die davon gewonnenen wirtschaftlichen Produkte sowie den während der Weidezeit hinzugekommenen Zuwachs keine Sicherstellung der Valutaabgabe verlangt werden. Auf leer austretende Säcke wird die Devisenverordnung ebenfalls keine Anwendung finden, was die Geschäftsumsätze mit dem Auslande jedenfalls wesentlich erleichtern wird.